§ 5 Abs. 2 Vielfaltsstatut, Zusammensetzung Diversitätsrat

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: S Satzung, Statute und Ordnungen (wird aufrgund der aktuellen politischen Lage nicht mehr behandelt)

Satzungstext

§ 5 Abs. 2 Vielfatsstatut

(2) Dem Diversitätsrat gehören an:

1. zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landesverbände. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu beachten;

2. ein Mitglied des Bundesvorstands;

3. ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;

4. je ein*e Delegierte*r der Bundesarbeitsgemeinschaften Migration & Flucht, Behindertenpolitik, Frauenpolitik, Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie Bildung und zwei Delegierte der Dachstruktur QueerGrün.

5. ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND;

6. ein Mitglied der Grünen Alten

7. vier kooptierte Mitglieder;

8. ein*e Delegierte*r des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;

9. die Vielfaltsreferent*innen aus Bund und Ländern als beratende Mitglieder.